

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 20, Abt. 61.4	<i>Nummer</i> 9715/13
zur Anfrage Nr. 2554/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 30.10.2013		Datum 05.11.2013	
		Genehmigung	
Überschrift „Wirtschaftsweg“ am Flughafen		Dezernenten Dez. VII Dez. III	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 12.11.2013		

Zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Die Baumfällungen erfolgten im Zeitraum vom 16. bis 19. September 2013. Das von Ihnen in Ihrer Anfrage genannte Verbot von Baumfällungen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September 2013 gilt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur für „Bäume außerhalb des Waldes“, so dass diese Regelung hier nicht einschlägig ist.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1) Auf Grund welcher Ausnahmegenehmigung wurden angesichts dieser Tatsache die Bäume während der Vegetationszeit gefällt? Wurden dafür die Naturschutzverbände beteiligt und welche naturschutzfachlichen Vorprüfungen wurden vorgenommen?

Wie eingangs erwähnt, ist § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig, daher war eine ‚Ausnahmegenehmigung‘ im Sinne des Wortes nicht erforderlich.

Grundlage einer entsprechenden Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde ist § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 04. August 2006. Danach ist der „Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Anlage von Forstwegen in Wäldern“ erlaubnispflichtig. Die Voraussetzungen für eine solche Genehmigung waren erfüllt; eines eigenen Planungsverfahrens bedurfte es nicht; auch eine weitere formelle Beteiligung der Naturschutzverbände ist nach dieser Rechtsgrundlage nicht vorgesehen. Die Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 6. September erteilt.

Vor Fällung erfolgte durch ein Fachbüro eine Kartierung aller Bäume im Baufeld auf Höhlen, Spalten und Rindenschäden (u. a. auf Fledermäuse, Spechte, Bilche). Die zu fällenden Stämme wurde sorgfältig untersucht, bei Verdacht auch mit Endoskop. Es wurden keine Nester oder Höhlungen gefunden. Des Weiteren wurde das Baufeld vor Beginn der Baumfällarbeiten nach Hügeln von Waldameisen abgesucht. Dies alles mit negativem Ergebnis. Auch aus dem laufenden Monitoring (als Ausfluss des Planfeststellungsbeschlusses zur Startbahnverlängerung) gab es bzgl. der Fledermäuse und der Totholzkäfer keine Erkenntnisse auf nachhaltige Beeinträchtigungen des diesbezüglichen Schutzzwecks der o. g. Verordnung.

2) *Handelt es sich dabei um einen Waldweg für den Eigentümer des Waldes oder handelt es sich um einen Wirtschaftsweg zur Gewährleistung des Betriebs des Flughafens?*

Dieser Wirtschaftsweg dient der Bewirtschaftung des sog. „Trichterwaldes“ um den Flughafen herum.

Diese bedingt einen ungehinderten Zugang zu den Waldflächen, welcher durch das bisher bestehende Wegenetz nicht gegeben war.

3) *Welche zusätzliche Erschließungsfunktion für den Wald kann ein Wirtschaftsweg haben, der auf schon bestehenden, teils sehr weit vom Zaun entfernten Wegen angelegt ist?*

Über das Teilstück des Wirtschaftsweges entlang der Tiefen Straße kann forstliches Gerät künftig ohne Beeinträchtigungen des allgemeinen Verkehrs auf der – nach Bekunden kritischer Beobachter zeitweise stärker frequentierten – Tiefen Straße eingesetzt werden. Auch eine mögliche Verschmutzung der Tiefen Straße durch aus dem Waldbereich herausfahrende Fahrzeuge wird durch den gesondert geführten Wirtschaftsweg minimiert. Außerdem kann dieser Weg als – vielfach geforderte – verkehrssichere Radwegeverbindung zwischen den Ortsteilen Querum und Waggum genutzt werden.

I. V.

gez.

Stegemann

Es gilt das gesprochene Wort.